

1472 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (1328 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Aufenthalt von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967)

Der vorliegende Staatsvertrag hat eine Auslegung der Konventionsbestimmungen zur Frage, wann bei Flüchtlingen, die von einem in einen anderen Mitgliedstaat gereist sind und sich dort niedergelassen haben, die Zuständigkeit für die Ausstellung eines neuen Reisedokumentes und damit die Verpflichtung, dem Flüchtling alle Rechte nach der Konvention einzuräumen, vom früheren auf den nunmehrigen Aufenthaltsstaat übergeht, zum Inhalt. Diese zwischenstaatliche Vereinbarung erweist sich als notwendig, da die genannten Bestimmungen der Konvention sehr unbestimmt sind und in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen.

Das Abkommen enthält gesetzesändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 5. Feber 1975 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen des Abgeordneten Dr. Ermacora sowie des Bundesministers Rösch einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über den Aufenthalt von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Jänner 1967) (1328 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 5. Feber 1975

Neumann
Berichterstatter

Thalhammer
Obmann